



Gemeindeverwaltung Herisau
Poststrasse 6
9102 Herisau
Telefon: 071 354 54 54
www.herisau.ch

GPK-Bericht über das Geschäftsjahr 2024

Zuhanden des Einwohnerrates der Gemeinde Herisau

Dieser Bericht darf vor der Behandlung im Einwohnerrat weder ganz noch teilweise veröffentlicht werden.

Er unterliegt bis zur Kenntnisnahme durch den Einwohnerrat dem Amtsgeheimnis.



Inhalt

1. Einleitung	1
Mitglieder der GPK	1
Arbeitsweise	1
Arbeitsbilanz	2
2. Jahresrechnung	3
Einleitung	3
Sachlage	3
Feststellungen	3
Empfehlung	4
3. Allgemeines	4
4. Sport	4
5. Schule	4
Gesetzliche Grundlagen	5
Schulleitung	5
Entlastung von Lehrpersonen	5
Schulraumplanung und Klassengrössen	5
Gesundheitsvorsorge	6
Empfehlungen	6
6. Hochbau / Ortsplanung	6
7. Tiefbau / Umweltschutz	7
Leistungsvereinbarung und Tarifgestaltung Entsorgung	7
8. Soziales	8
Rechtliche Auseinandersetzung	8
Zusammenzug Ressort	8
Frühe Förderung	8
9. Technische Dienste	8
10. Volkswirtschaft	9
Kulturförderung	9
11. Zusatzkredit Chamberholz	9
Ausgangslage	9
Gesetzliche Grundlagen	10
Feststellung	10
Empfehlung	11
12. Rückblick auf GPK-Bericht 2023	12
13. Rechenschaftsbericht	13
Ausgangslage	13
Erwägungen	13
14. Anträge	14



1. Einleitung

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

Gemäss Art. 27 der Gemeindeordnung (SRV 11) sowie Art. 10 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates (SRV 13) legt die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ihren Bericht zum Geschäftsjahr 2024 vor. Nach oben genannten Artikeln prüft die GPK im Rahmen ihrer Oberaufsicht die Amtsführung des Gemeinderates und der Verwaltungskommissionen sowie der Verwaltung im abgelaufenen Jahr ebenso die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht sowie weitere Geschäfte, die ihr vom Einwohnerrat zur Prüfung zugewiesen werden. Dies in Bezug auf Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die GPK bedankt sich bei allen beteiligten Verwaltungsstellen für die gute Zusammenarbeit und bei den eingeladenen und angeschriebenen Gesprächspartnerinnen und -partnern für ihre Bereitschaft, Auskunft zu geben. Als Präsidentin bedanke ich mich herzlich bei allen Mitgliedern der GPK für die konstruktive Zusammenarbeit und bei Aktuarin Cornelia Fässler für ihre zuverlässige Arbeit.

Mitglieder der GPK

Peter Baumgartner	Einwohnerrat Die Mitte
Hansueli Diem	Einwohnerrat EVP
Michael Kellenberger	Einwohnerrat SP (Vize-Präsident)
Eva Schläpfer	Einwohnerrätin Gewerbe / PU (Präsidentin)
Urs Signer	Einwohnerrat FDP

Sekretariat: Cornelia Fässler

Arbeitsweise

Als Grundlage für die Arbeitsweise diente der Leitfaden der GPK Herisau.

In ihrer ersten Sitzung haben sich die GPK-Mitglieder entschlossen:

- Eine interne Ressortaufteilung bezüglich der Gemeinderatsberichte zu machen. Jedes GPK-Mitglied war somit zuständig für das Lesen und Rapportieren der Gemeinderatsentscheide in den ihm zugewiesenen Ressorts. Im Gremium wurde entschieden, ob die Gemeinderatsentscheide für die GPK als rechtmässig erledigt betrachtet werden können oder ob eine vertiefte Prüfung als sinnvoll erachtet wurde. Die GPK hat so alle im Jahr 2024 protokollierten Gemeinderatsentscheide behandelt sowie etliche vertieft geprüft. Dafür wurden die nötigen zusätzlichen Unterlagen und Informationen eingefordert und besprochen.
- Es wurde beschlossen aufgrund der Geschäfte den Schwerpunkt auf das Ressort Schule sowie auf das Geschäft «Chammerholz» zu legen.
- Die GPK hat im Gremium oder in kleineren Arbeitsgruppen mit allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten ein Gespräch geführt, ebenso mit einigen Abteilungsleitenden und Bereichsleitenden.
- Zudem hat die GPK Anliegen besprochen, die ihr aus der Bevölkerung zugetragen wurden.
- Mit der Revisionsstelle wurde eine enge Zusammenarbeit gepflegt, welche eine vertiefte Besprechung der Zwischen- und Schlussrevision beinhaltete.
- Die Rechnung der Gemeinde Herisau wurde wie gesetzlich vorgeschrieben von einer Revisionsgesellschaft geprüft.



Arbeitsbilanz

Die GPK hat sich zu elf Sitzungen getroffen. Die Gesamt-GPK hat sich zu einem Gespräch mit Gemeindepräsident Max Eugster sowie mit Gemeinderätin Sandra Nater und Gemeinderat Peter Künzle getroffen. In kleineren Delegationen wurden Gespräche mit Gemeinderätin Irene Hagmann und den Gemeinderäten Glen Aggeler, Samuel Knöpfel und Max Slongo geführt. In den einzelnen Arbeitsgruppen wurden weitere persönliche, vereinbarte Gespräche geführt. Zu den einzelnen Geschäften wurden die entsprechenden Unterlagen eingefordert, eingesehen und wenn nötig mit den verantwortlichen Personen besprochen. Diverse offene Fragen konnten im Mail-Verkehr oder telefonisch geklärt werden. Die GPK hat auf ihre Fragen schlüssige Antworten erhalten, die teils in den Bericht eingeflossen sind.

Die GPK hat den aktiven Austausch mit der amtierenden Einwohnerratspräsidentin gesucht und sie soweit es das Amtsgeheimnis erlaubt, über die Arbeit der GPK informiert.

Bezüglich der Revision der Rechnung der Gemeinde Herisau hat sich die GPK zum Austausch mit den Verantwortlichen der Revisionsstelle BDO getroffen, um die Revisionsergebnisse zu besprechen. Zwei Mitglieder der GPK haben zudem den kantonalen GPK-Austausch auf Einladung der Revisionsstelle besucht. Ebenso hat die GPK den Entwurf des kantonalen Leitfadens für die kommunalen Geschäftsprüfungskommissionen studiert und die entsprechenden Kommentare dem zuständigen Departement für Inneres und Sicherheit zukommen lassen.

Mit diesem Bericht legt die GPK Ihnen die ihrer Meinung nach relevanten Ergebnisse ihrer Arbeit vor. Sie gibt zudem Auskunft, wie den Empfehlungen, welche die GPK in ihren letzten Berichten formuliert hat, nachgegangen wurde. Ebenfalls hat die GPK gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag den Rechenschaftsbericht geprüft.



2.Jahresrechnung

Einleitung

Die GPK hat gemäss Art. 38, Abs. 4 Finanzhaushaltgesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden (bGs 612.0 vom 04.06.2012; Stand 01.06.2019) und gemäss Art.10, Abs. 3 Geschäftsreglement Einwohnerrat (SRV 11, vom 24.09.2000; Stand 1.6.2012) die Jahresrechnung der Gemeinde Herisau unter Bezug eines anerkannten Revisionsunternehmen geprüft. In der Folge verzichtet die GPK darauf die einzelnen Prüfhandlungen und Feststellungen der Revisionsgesellschaft (BDO) aufzuführen.

Sachlage

Die Prüfung des Revisionsunternehmens erfolgte nach dem Schweizerischen Prüfungshinweis 60 (Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung) und umfasst diejenigen Prüfungshandlungen, welche – gestützt auf die Risikoanalyse sowie das Prüfprogramm – als notwendig erachtet wurden. Die Abschlussprüfung umfasst keine gezielte Suche nach möglichen Unregelmässigkeiten, Veruntreuungen, Betrugsfällen oder Verstössen gegen Bestimmungen von Spezialgesetzgebungen. Das Prüfergebnis steht zudem unter Vorbehalt der Abgabe der Vollständigkeitserklärung durch das verantwortliche Organ.

Das Revisionsunternehmen BDO hat die Rechnung der Gemeinde Herisau gemäss ihrem Prüfprogramm am 6. und 7. November 2024 im Rahmen einer Zwischenrevision und vom 27. bis 29. Januar 2025 im Rahmen der Schlussrevision geprüft. Der GPK liegen die entsprechenden Berichte vor. Die Schlussbesprechung mit Gemeindepräsidium und dem Finanzverwalter fand am 29. Januar 2025 statt, jene mit der GPK am 24. Februar 2025.

Die Verkehrsprüfungen im allgemeinen Finanzhaushalt erfolgten im Berichtsjahr mit Schwergewicht in den Bereichen «Soziale Sicherheit» und «Finanzen und Steuern» der Erfolgsrechnung sowie in der gesamten Investitionsrechnung. Ausserdem wurden bei den «Flüssigen Mitteln» analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilung von Zahlen und Trends) durchgeführt. Weitere Schwerpunkte bildeten im Berichtsjahr die Prüfung der folgenden Gebiete: Prüfung der wesentlichen Erträge der Erfolgsrechnung in den Bereichen «Soziale Sicherheit» und «Finanzen und Steuern»; Internes Kontrollsysteem (IKS) Allgemein; IKS-Prozesse Saläradministration, Budgetierung (Voranschlag und Finanzplan), Erhebung Spezialsteuern Grundbuchamt sowie Spezialsteuern/Gebühren Erbschaftsam, Liegenschaftsertrag (Verwaltungs-, Finanz- und Schulliegenschaften) und Rechnungsstellung an Gemeinwesen und Dritte (Soziales).

Die Prüfungen des Revisionsunternehmens beziehen sich auf die Qualität des Rechnungswesens und der internen Organisation, nicht jedoch auf eine Wertung des Jahreserfolgs.

Feststellungen

Nach der Beurteilung des Revisionsunternehmens entspricht die Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Herisau den kantonalen gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesetz, bGS 151.11, und Finanzhaushaltgesetz, bGS 612.0).

Das Rechnungswesen der Gemeinde Herisau wird gemäss Revisionsunternehmen zuverlässig und ordnungsgemäss geführt und hinterlässt einen guten Eindruck. Die Geschäftsfälle sind gut dokumentiert und nachvollziehbar.

Die Erfolgsrechnung 2024 der Gemeinde Herisau schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 3.265 Millionen Franken. Budgetiert war ein Aufwandsüberschuss von 0.812 Millionen Franken. Das um 4.1 Millionen Franken bessere Ergebnis gegenüber dem Voranschlag lässt sich vor allem mit einem Mehrertrag bei den direkten Steuern von natürlichen wie auch juristischen Personen sowie einem Mehrertrag durch die Neubewertung von Anlagen und Liegenschaften des Finanzvermögens erklären. Im Vergleich zum Budget zu Mindereinnahmen führten weniger Sondersteuern und nicht vollzogene Verkäufe von Liegenschaften des Finanzvermögens.

Pendenzen aus der Vorjahresrevision: Die meisten Empfehlungen/Verbesserungsvorschläge aus dem Jahr 2023 erachtet das Revisionsunternehmen als erledigt, so unter anderem IKS «Gebührenerhebung Sport», ein Punkt gilt noch als pendent.



Empfehlung

Als beauftragter unabhängiger Abschlussprüfer empfiehlt das Revisionsunternehmen mit Bericht vom 8. März 2025 der GPK dem Einwohnerrat Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung zu stellen. Die entsprechenden Anträge der GPK befinden sich am Ende dieses Berichts.

3. Allgemeines

Die Mitglieder der GPK haben mit allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten ein persönliches Gespräch geführt. Punktum Amtsführung kann festgehalten werden, dass sich der Gemeinderat seiner Verantwortung gegenüber den Gemeindemitarbeitenden wie auch des bedachten Umgangs mit den Finanzen bewusst ist und diese wahrnimmt. Die Zusammenarbeit im seit März 2024 neu zusammengesetzten Rat wird von allen Mitgliedern als konstruktiv mit kontroversen Diskussionen beschrieben. Ressortübergreifende Themen sind der Spardruck und der damit verbundene Investitionsstau wie auch der Fachkräftemangel.

Seine Informationspflicht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern nimmt der Gemeinderat wahr. Er informiert regelmässig via Gemeindehomepage, Newsletter, De Herisauer und weiteren Printmedien und lädt zu Infoveranstaltungen und Workshops.

In den Gemeinderatsgesprächen konnte sich die GPK einen Überblick über vergangene und laufende Geschäfte verschaffen. In der Folge ist aufgeführt, was aus Sicht der GPK eine Erwähnung verdient oder einer eingehenderen Thematisierung bedurfte. (Die Reihenfolge der aufgeführten Ressorts entspricht jener der Jahresrechnung.)

4. Sport

Neben dem zuständigen Ressortchef Max Eugster erteilte auch der Abteilungsleiter umfassend Auskunft. Die GPK kann festhalten: Um den Aufwand in diesem Ressort zu senken, wird sowohl aktiv versucht, neue Erträge mit der Schaffung zusätzlicher Angebote zu generieren, wie auch Ausgaben zu senken. Das Thema Wirtschaftlichkeit wird so nachhaltig verfolgt. Negativ auf die Jahresrechnung 2024 wirkten sich die hohen Stromkosten aus.

Mit der Reduktion von sechs auf drei Geschäftsbereiche sind die Verantwortungen und Kompetenzen klar verteilt. Die neu definierten Geschäftsfelder Individualsport, Gesundheitsförderung und Prävention, Leistungssport, Hospitality sowie Kooperationen können somit gezielter bearbeitet werden. Nach wie vor besteht der Nachteil, dass für externe Gruppen, welche das Sportzentrums für ihre Trainingslager kostenpflichtig nutzen, keine adäquaten Übernachtungsmöglichkeiten in der Nähe des Sportzentrums angeboten werden können.

Anfangs 2025 hat der Gemeinderat die Eignerstrategie definiert, diese dient dem Ressort nun als Basis, um die Unternehmensstrategie, das Globalbudget und den Leistungsauftrag zu entwerfen.

5. Schule

Im Sommer 2023 hat der Kantonsrat das neue Volksschulgesetz verabschiedet und per 1. August 2023 sofort in Kraft gesetzt. Wie bereits im GPK-Bericht 2023 erwähnt, sind mit der Einführung der Volksschulgesetzgebung Neuerungen verbunden, welche die Gemeinde zu erfüllen hat. In diesem Zusammenhang beleuchtete die GPK die folgenden Aspekte:

- Antrag anfangs 2024 zur Aufstockung der Schulleitung. (Zeitpunkt also wenige Wochen nach Annahme des Budgets 2024 durch den Einwohnerrat.)
- Auswirkungen weiterer relevanter Änderungen der Gesetzesrevision wie Entlastung von älteren Lehrpersonen und solchen mit Klassenverantwortung.

Bei der schwerpunktmässigen Überprüfung des Ressorts Schule im Vorjahr war auch das Schulraum- und Personalplanungstool ein Thema. Aufgrund der Tatsache, dass man an mehreren Schulstandorten an die räumlichen Kapazitätsgrenzen stösst, wurde die Art und Weise der Planung genauer unter die Lupe genommen.



Letztlich wurden ausgewählte Fragen des Vorjahres erneut gestellt und überprüft (Stellenbesetzung und Klassengrössen) wie auch die Gesundheitsvorsorge angesprochen.

Gesetzliche Grundlagen

- Kantonal: Volksschulgesetz (VSG), bGS 412.4 / Volksschulverordnung (VSV), bGS 412.01
- Kommunal: Schulreglement der Gemeinde Herisau, SRV 31 / Schulverordnung, SRV 31.1

Schulleitung

Das Gesamtetat der Schulleitung bemisst sich neu in Abhängigkeit der Stellen von Lehrpersonen und Mitarbeitenden sowie nach Grösse und Komplexität der Schule (Art. 5, VSV). Bislang stand dieses in Abhängigkeit der Anzahl Lernenden. Bereits Jahre vor der Einführung des neuen Volksschulgesetzes war die Herisauer Schulleitung unterdotiert. Aus diesem Grund wird die Schulleitung derzeit aufgestockt.

Feststellungen der GPK: Die Kreditsprechung für zusätzliches Schulleitungs- und Sekretariatspersonal erfolgte nicht über den ordentlichen Budgetierungsweg (Einwohnerrat), aber im Rahmen der Finanzkompetenzen des Gemeinderats. Er hat die rechtmässige Aufstockung (noch) nicht in vollem Umfang beschlossen. Stattdessen soll die effektiv erforderliche Aufstockung etappenweise erwogen werden, um die nötigen Mittel im ordentlichen Budgetierungsprozess zu beantragen. Die GPK bewertet dies positiv, unter anderem in Anbetracht der Tatsache, dass der Gemeinderat gemäss Sitzungsprotokollen mehrfach darüber beraten hat.

Entlastung von Lehrpersonen

Die Minderung der Unterrichtszeit von Lehrpersonen mit Klassenverantwortung (Art. 23 Abs 2, VSG) sowie die Altersentlastung von Lehrpersonen (Art. 46, VSG) bringen Mehrkosten mit sich, da die Pensen und somit auch die Besoldung der besagten Lehrpersonen gleichbleiben. Die weniger zu haltenden Lektionen müssen von anderen Lehrpersonen übernommen werden. Aufgrund der grossen Zahl an klassenverantwortlichen Lehrpersonen fallen die Mehrkosten bei dieser Entlastung wesentlich höher aus als bei der Altersentlastung.

Feststellungen der GPK: Gleich wie bei der Schulleitung konnte auch bei den Entlastungen im Schuljahr 2023/24 nicht rechtzeitig reagiert werden. Mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 gibt es bei den (Vollzeit-)Pensen jedoch keine Überschreitungen mehr. Da die meisten Lehrpersonen im Teilzeitpensum angestellt sind, kann das vorhandene Lehrpersonal die Lektionen abdecken, welche aufgrund der Entlastung von anderen Lehrpersonen übernommen werden müssen.

Schulraumplanung und Klassengrössen

Bei den Prognosen zur Anzahl Lernenden liegt man wiederholt zu tief, konkret nimmt die Anzahl an Lernenden Jahr für Jahr stärker zu als erwartet. Das Planungstool zum Schulraum- und Personalbedarf werde rollend geführt und auch einmal jährlich mit der Abteilung Hochbau koordiniert (siehe auch 6. «Hochbau/Ortsplanung»). Die Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung stammen vom Einwohneramt und auch Effekte, welche neue Überbauungen mit sich bringen, werden mitberücksichtigt. Trotzdem sei eine längerfristige Planung schwierig und gleiche einem «Kaffeesatzlesen». Bei den Klassengrössen bewegt man sich grossmehrheitlich im Durchschnitt, wie dies auch jährlich ausgewiesen wird (vgl. Art. 7 Abs. 1, VSV). In einzelnen Fällen werden die Klassengrössen überschritten.

Feststellungen der GPK: Bei zu grossen (oder zu kleinen) Klassen reagiert die Schule Herisau mit der dafür vorgesehenen Pensen-Anpassungen (pro Kind der Über-/Unterschreitung um +/- 1 Wochen-Lektion) vgl. Art. 7 Abs. 1 und 3, VSV. Dies wird auch per Internem Kontrollsysteem (IKS) geprüft. Wenn nötig, wird auch mit leichten Verschiebungen der Grenzen der Schuleinzugsgebiete darauf reagiert. Die tiefe Anzahl der Rekurse bezüglich der Schulhauszuweisung der Lernenden lässt darauf schliessen, dass das Ressort Schule hierbei eine breite Akzeptanz erfährt. Diese Handhabung bietet zudem eine gewisse Flexibilität, um auf demographische Veränderungen reagieren zu können und die vorhandene Schulinfrastruktur optimal zu nutzen. Trotzdem zeigt sich: Der Schulraum in Herisau stösst an seine Grenzen.



Gesundheitsvorsorge

Sinkende Kosten haben die Aufmerksamkeit auf diesen Bereich gezogen. Die gesundheitlichen Vorsorgeuntersuchungen (Früherkennung) können seit drei Jahren nicht angeboten werden, weil die entsprechenden Ärzte fehlen. Durchgeführt werden die Zahnuntersuchung und die Augenuntersuchung.

Feststellungen der GPK: Bei der Gesundheitsvorsorge/Früherkennung habe die Gemeinde bereits einiges unternommen, um Ärzte für die Dienstleistung zu gewinnen, bisher allerdings erfolglos. Für die Umsetzung alternativer Ansätze (zum Beispiel mit einem Gutschein für die ärztliche Untersuchung) fehlen die gesetzlichen Grundlagen. Die Gemeinde Herisau sucht gemeinsam mit dem Kanton und der appenzellischen Ärztegesellschaft mit Hochdruck nach Lösungen. Die GPK würdigt an dieser Stelle das Engagement der Gemeinde Herisau, ihrer gesetzlichen Pflicht der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung gemäss der kantonalen Verordnung über die Gesundheitsvorsorge in Schulen und Heimen für Kinder und Jugendliche nachzukommen. Ebenso bewertet die GPK positiv, dass betroffene Eltern brieflich informiert und angehalten werden, für die notwendigen Untersuche ihren Haus- oder Kinderarzt zu konsultieren.

Empfehlungen

Budgetierung

Die revidierte Schulgesetzgebung wurde praktisch unmittelbar vor Beginn des neuen Schuljahres in Kraft gesetzt. Die rechtskräftigen Gesetzesbestecke kamen für bestimmte Prozesse zu spät. Einige der Neuerungen waren jedoch zumindest in den groben Zügen bekannt oder absehbar. In vergleichbaren Fällen wäre nach Ansicht der GPK anlässlich der Budget- und Finanzplanung darüber zu informieren und die allenfalls nötigen Finanzmittel nach bestem Wissen und Gewissen in der ordentlichen Budgetierung einzustellen.

Schulraumplanung/Klassengrössen

Die grösseren Zahlen an Lernenden können teilweise mit dem pflichtigen zweiten Kindergartenjahr oder der Möglichkeit im 1. Zyklus ein Schuljahr (einfacher) wiederholen zu können, erklärt werden. Die Situation bei der Prognose der Anzahl Lernenden scheint dennoch unbefriedigend. Nach Auffassung der GPK sollten in diesem Bereich Anstrengungen unternommen werden, um die Differenzen zwischen den Prognosen und der effektiven Zahl von Schülerinnen und Schülern zu reduzieren.

Die GPK weist zudem darauf hin, dass das Führen von übergrossen Klassen gemäss der Regelung nach Art. 7 Abs. 3, VSV nur in Ausnahmen zulässig ist.

6. Hochbau / Ortsplanung

Zahlreiche laufende wie auch zukünftige Bauprojekte, die Ortsplanungsrevision sowie das angestrebte moderate Wachstum der Gemeinde bestimmen die aktuelle und strategische Arbeit. Wie die verantwortliche Gemeinderätin Sandra Nater erklärt, seien der Fachkräftemangel sowie der damit einhergehende Ressourcenmangel spürbar, die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden sei permanent hoch, der Druck erheblich.

Ein Bestandteil der Ortsplanungsrevision ist auch die Schulraumplanung. In enger Zusammenarbeit mit dem Ressort Schule werde versucht mit einer langfristigen Strategie Engpässe zu evaluieren. In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist die Tatsache, dass in Herisau einzig die Turnhallen im Sportzentrum den heutigen Anforderungen entsprechen. Hier bestehe Nachholungsbedarf, welcher teilweise mit Sanierungen erfüllt werden könne.

Zudem beschäftigt das Projekt «eBauAR». Die Gemeinde Herisau sei in die Entwicklung und Umsetzung dieses kantonalen Projekts miteinbezogen. Durch die Digitalisierungen sollen Baubewilligungen in Zukunft vereinfacht werden. Der Bearbeitungsstand könnte jederzeit eingesehen werden, zudem würden die elektronische Zustellung von Bauentscheiden und Eingaben für Rechtskonformität und Zeitersparnis sorgen. Die schrittweise kantonale Einführung ist ab 2026 geplant.



7. Tiefbau / Umweltschutz

Aktuell beschäftigen neben dem Tagesgeschäft erneut das Projekt «Obstmarkt», zahlreiche Geschäfte im Zusammenhang mit dem Thema Energie, der Generelle Entwässerungsplan und die Herisauer Bäche.

Die GPK beschäftigte sich mit folgenden Themen intensiver: Erhöhung des Verpflichtungskredits Chammerholz um einen Zusatzkredit (siehe 11. Zusatzkredit Chammerholz) sowie die Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Tosam und die Tarifgestaltung Entsorgung.

Leistungsvereinbarung und Tarifgestaltung Entsorgung

Mit dem Umzug der Entsorgungsstelle von der Cilanderstrasse ins Chammerholz gingen eine neue Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Tosam und die Neugestaltung der Entsorgungstarife einher.

Die GPK hat die neue Leistungsvereinbarung studiert und diskutiert. Die Zusammenarbeit mit der Stiftung Tosam hat sich bewährt, und eine Weiterführung ist zu begrüssen. Neu wird statt einer pauschalen Entschädigung eine aufwandsbasierte Entschädigung mit einer Plafonierung der maximalen monatlichen Entschädigung angewendet. Beim Maximalaufwand würde dies gegenüber der alten Leistungsvereinbarung zu einem höheren Aufwand führen, welcher im Voranschlag 2024 bereits berücksichtigt ist. Gleichzeitig aber wird auch von höheren Erträgen am neuen Standort ausgegangen.

Ebenfalls neugestaltet wurden die Tarife für die Entsorgung. Grundsätzlich werden die Entsorgungsgebühren nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt. Der Gemeinderat hat gestützt auf Art. 15e) Abs. 1 des Abfallreglements (SRV 84) die Kompetenz den Gebührentarif zu erlassen.

Für weitergehende Auskünfte hat sich die GPK mit dem Bereichsleiter Umweltschutz getroffen. Die Gebühren sind neu einheitlich (Ausnahme Grüngut) gestaltet. Dies ermöglicht den Kundinnen und Kunden alle kostenpflichten Abfälle in einem Gang zu wägen, was die Entsorgung effizienter macht. Der Preis von 40 Rappen pro Kilo leitet sich von den Kosten für einen Gebührensack ab. Ein 35-Liter-Abfallsack der A-Region mit einem maximal erlaubten Füllgewicht von fünf Kilogramm kostet 2 Franken, was umgerechnet 40 Rappen pro Kilo ergibt.

Bei der einzigen Ausnahme, dem Grüngut, liegt der neue Preis bei 4 Franken je 100 Liter. Grundlage für diesen Preis bot dabei der Preis von 6 Franken für eine Einzelentleerung eines Grüngut-Kleincontainers (120-140 Liter).

Mit der Unterbreitung der Anpassung der Gebühren an den Preisüberwacher ist die Gemeinde ihrer Konsultationspflicht gemäss Artikel 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetz nachgekommen. Der Preisüberwacher hatte keine Einwände gegen die Anpassungen.

Feststellung der GPK: Die GPK ist der Meinung, dass die neue Tarifgestaltung Entsorgung auf logischen Fakten beruht und der Gemeinderat sich die entsprechenden wirtschaftlichen Überlegungen dazu gemacht hat.

In diesem Zusammenhang hat sich die GPK zudem über die Abfallspezialfinanzierung informiert.

Gemäss Art. 9 des Abfallreglements wird die Rechnung der Abfallentsorgung als Spezialfinanzierung (vgl. Finanzauslastungsgesetz Art. 20) geführt. Dies gestützt auf das vom Umweltschutzgesetz geforderte Verursacherprinzip. Bei einer Spezialfinanzierung werden alle Erträge und Kosten über eine separate Rechnung ausgewiesen. Sind die Erträge höher als die Aufwände, wird mit diesem Geld ein Ausgleichskonto gespiesen. Die Abfallspezialfinanzierung der Gemeinde Herisau ist aktuell in Schieflage, das Ausgleichskonto im Minus, aus der laufenden Rechnung werden jährlich 180'000 Franken «zugeschossen», was aber für eine ausgeglichene Rechnung nicht ausreicht. Ab 2025 kommen zu den bestehenden Kosten die Abschreibungen Chammerholz in der Höhe von jährlich rund 60'000 Franken hinzu. Überlegungen, wie etwa Touren (Papier/Grüngut) nicht mehr durchzuführen, um die Rechnung zu entlasten, zeigten sich als zu wenig effektiv bei zu grossen Nachteilen (Abbau Service). Ebenfalls nicht möglich wäre eine Erhöhung der Sackgebühr, welche die A-Region für die ganze Region einheitlich festlegt. Hier muss erklärt werden, dass mit den Einnahmen aus den A-Region-Kehrichtsäcken/Gebührenmarken das «Unternehmen» A-Region finanziert wird. Überschüsse aus dieser Rechnung werden pro Kopf auf die Gemeinden der A-Region verteilt. Diese sind aber nicht garantiert (ähnlich wie bei der Gewinnausschüttung der Nationalbank an die Kantone) und werden tendenziell immer geringer.

Feststellung der GPK: Der Gemeinderat muss Lösungen finden, um das Konto der Abfallspezialfinanzierung langfristig auszugleichen.



8. Soziales

Seit März 2024 steht Max Slongo diesem Ressort vor. Die Aufgaben in den meisten Bereichen sind durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben und verpflichtend. Teilweise werden Aufgaben für den ganzen Kanton (Beratungsstelle für Flüchtlinge) und für andere Gemeinden (regionale Berufsbeistandschaft Hinterland) erfüllt. Drei Themen haben den Ressortvorsteher neben dem Alltagsgeschäft in seinen ersten Amtsmonaten vor allem beschäftigt.

Rechtliche Auseinandersetzung

Zwischen der Beratungsstelle für Flüchtlinge der Gemeinde Herisau (BfF) und der Beratung und Betreuung für Migranten (BBFM) sowie deren Geschäftsführer kam es im Zeitraum ab Januar 2023 zu Verwerfungen auf Grund des Vorwurfs der unrechtmässigen Datenerhebung. Der Fall wurde vor Obergericht wie auch vor Bundesgericht verhandelt, in einer Gratiszeitung auch darüber berichtet. Das Bundesgericht wies die Beschwerde der Gemeinde Herisau ab, wodurch das Urteil des Obergerichts, worin der Kläger gegenüber der Gemeinde obsiegte, rechtskräftig wurde. Unter der Federführung des zuständigen Gemeinderates wurde der Fall intern untersucht und in einem ausführlichen internen Bericht aufgearbeitet. Dieser setzt sich kritisch mit den Vorwürfen auseinander und enthält Empfehlungen zur internen sowie externen Information und Kommunikation, wie auch zur Datenablage und -sicherung. Die GPK beurteilt die Aufarbeitung als umfassend und seriös, die Empfehlungen als richtige Schlussfolgerungen. Die GPK erachtet es als empfehlenswert, wenn diese nicht nur ressortintern konsequent umgesetzt werden, sondern auch in anderen Ressorts als (verbindliche) Richtlinie dienen würden.

Zusammenzug Ressort

Derzeit ist das Ressort aufgrund Platzmangels darauf angewiesen, dass einige Mitarbeitende im Homeoffice arbeiten. Zudem haben teilweise nicht alle Mitarbeitenden eines Bereiches ihren Arbeitsplatz im selben Gebäude. Dieser Umstand erschwert effizientes Arbeiten. Angestrebt wird eine zeitnahe und finanziell nachhaltig vertretbare Lösung, bei der zumindest die Bereiche in sich an einem Arbeitsort zusammengefasst werden können. Der zuständige Gemeinderat zeigt Initiative, ist bemüht dieses Problem nicht auf die lange Bank zu schieben und versucht die Abläufe effizient zu gestalten und den Mitarbeitenden des Ressorts einen angemessenen Arbeitsplatz zu bieten.

Frühe Förderung

Ziel der frühen Förderung ist es, den Kindern eine ihren Fähigkeiten angemessene Entwicklung zu ermöglichen und damit zur Chancengerechtigkeit beizutragen. So werden ungünstige Startbedingungen zumindest teilweise aufgewogen, die Integration wird erleichtert und hohe Kosten für langfristig entstehende (sonderpädagogische) Massnahmen sollen eingespart werden. Zum Bereich frühe Förderung zählen Angebote für Eltern mit Kindern im Alter von null bis fünf Jahren. Analog zu Bund und Kanton ist die frühe Förderung beim Ressort Soziales angesiedelt, welches das Konzept in engem Austausch mit dem Ressort Schule entwickelt. Tatsache ist: In Herisau kommen (zu) viele Kinder in den Kindergarten, bei denen erhebliche Förderdefizite festgestellt werden. Die GPK begrüßt die Erarbeitung des entsprechenden Konzepts wie auch das erklärte Ziel, keine neuen Angebote schaffen, sondern aktiv mitzufließen zu wollen, dass Eltern erreicht und die bestehenden Angebote genutzt werden.

9. Technische Dienste

Gemeinderat Samuel Knöpfel wechselte mit Amtsantritt von Gemeinderat Max Slongo vom Ressort Soziales zum Ressort Technische Dienste, in einen Bereich also, der ihm als ehemaligem Feuerwehr-Vizekommandanten teilweise vertraut ist. Der Bereich Feuerwehr stand denn auch im Zentrum des GPK-Gesprächs.

Die Feuerwehr Herisau ist mit rund 100 Freiwilligen gut aufgestellt, die Suche nach einem neuen Kommandanten aber beschäftigte stark. Damit einher ging auch die Erkenntnis, dass sowohl Organigramm wie auch die Entschädigung nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprechen. Ein neuer Kommandant wurde vom Gemeinderat auf Antrag der Feuer- und Zivilschutzkommission auf den 1.1. 2025 gewählt. Die Organisation wurde mit Blick auf Qualitätssicherung/Qualitätsstärkung und Professionalisierung angepasst. Die Anpassung des Entschädigungsreglements wurde 2024 in die Wege geleitet und anfangs 2025 vom Gemeinderat verabschiedet. Die GPK begrüßt diese Anstrengungen im Sinne einer zukunftsfähigen Herisauer Feuerwehr.



Civilschutz: Dem Kanton obliegt gemäss Zivilschutzgesetz (bGS 511.2) die Überprüfung des baulichen Zustands der Zivilschutzzräume. Nachdem diese periodischen Kontrollen länger nicht mehr durchgeführt wurden, fand eine solche im Jahr 2024 statt. Dies einzig mit kleineren Beanstandungen, die vom Abteilungsleiter umgehend behoben werden konnten. In diesem Zusammenhang wehrte sich die Gemeinde erfolgreich gegen den kantonalen Willen, sämtliche Wasserreserven zu erneuern. Diese befinden sich dank regelmässigen Wasserqualitätskontrollen in einwandfreiem Zustand, was eine Erneuerung unnötig macht.

10. Volkswirtschaft

Im Austausch mit dem zuständigen Gemeinderat Glen Aggeler legte die GPK ein besonderes Augenmerk auf die Vergabepraxis im Bereich Kulturförderung.

Kulturförderung

Im Oktober 2020 beschloss der Gemeinderat im Rahmen der Revision der Geschäftsordnungen aller Ressorts den Bereich Kultur (vorher keinem Ressort zugeordnet) im Ressort Volkswirtschaft anzusiedeln. Damit wurde eine klare Anlaufstelle für Kulturschaffende und -interessierte, Behörden und Institutionen, Museum und Bibliothek geschaffen – eine Anlaufstelle auch für finanzielle Unterstützungsgesuche. Die GPK hat sich zu diesem Thema auch mit dem zuständigen Abteilungsleiter ausgetauscht. Die Gemeinde Herisau unterstützt auf Gesuch hin kulturelle Vereine (vgl. auch Rechenschaftsbericht). Oberstes Kriterium: Die kulturellen Anlässe oder Projekte müssen in der Gemeinde stattfinden und eine gewisse Ausstrahlkraft haben. Unterschieden wird zwischen wiederkehrenden und einmaligen Unterstützungsbeiträgen. Mit Vereinen, welche eine wiederkehrende Unterstützung erhalten, bestehen Leistungsvereinbarungen. Einmalige Beträge werden nur bei einem entsprechenden schriftlichen Gesuch gesprochen, welches vom zuständigen Gemeinderat und dem Abteilungsleiter gutgeheissen werden muss. Für Beiträge über 500 Franken verlangt die Gemeinde Einsicht in das Budget des Anlasses oder in die Jahresrechnung. In der Regel werden maximal 5000 Franken pro Verein oder Anlass gesprochen. Ist die Summe höher, wird das Gesuch zusätzlich dem Gesamt-Gemeinderat vorgelegt. Eine Defizitgarantie gewährt die Gemeinde generell nicht.

Feststellungen der GPK: Mit der klaren Zuordnung der Kultur zum Ressort Volkswirtschaft und den eingeführten Neuerungen (z.B. Leistungsvereinbarungen) läuft die Unterstützung von kulturellen Vereinen und Anlässen koordiniert in geordneten Bahnen, ist transparent und fair. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden im Sinne einer für die Gemeinde gewinnbringenden Kulturförderung an Vereine ausbezahlt, wenn die finanzielle Unterstützung ausgewiesen nötig ist.

11. Zusatzkredit Chammerholz

Die Besprechung der Erhöhung des Verpflichtungskredits Chammerholz um einen Zusatzkredit fand mit dem für das Ressort verantwortlichen Gemeinderat Peter Künzle und der für das Ressort Hochbau/Ortsplanung zuständigen Gemeinderätin Sandra Nater statt. Zudem hat die GPK sämtliche Protokolle dieses Geschäfts seit August 2020 studiert und weitere Unterlagen eingesehen.

Ausgangslage

An der Sitzung vom 22. September 2021 hat der Einwohnerrat einem Verpflichtungskredit zur Errichtung einer Wertstoffsammelstelle im Chammerholz in der Höhe von 2.7 Millionen Franken zugestimmt. Grundsätzlich besteht für eine Gemeinde keine gesetzliche Verpflichtung, eine Wertstoffsammelstelle zu betreiben. Die Gemeinde ist aber verpflichtet, die Entsorgung der Siedlungsabfälle zu organisieren. Aus finanzieller Sicht ist der Betrieb einer Wertstoffsammelstelle sinnvoll. Hinzukommt, dass so die Sortierung von Wertstoffen und die Weiterverwendung von noch brauchbaren Gegenständen gemäss dem gesetzlich geforderten Wiederverwendungskreislauf gewährleistet werden kann. Der dringende Handlungsbedarf aufgrund der schwierigen Situation an der Cilanderstrasse war unbestritten. Die Möglichkeit des Erwerbs der fast 4'500 m² grossen Parzelle an der Saumstrasse war für den Gemeinderat «ein Glücksfall», zumal die grosszügige Parzelle ein Reagieren auf zukünftige Bedürfnisse zulässt. Der grösste Teil des vom Einwohnerrat bewilligten Kredits betraf die Überführung von gut 3100 m² des bereits erworbenen Grundstücks vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen der Gemeinde (rund 2 Millionen Franken). Für die Realisierung der Sammelstelle (Hoch- und Tiefbauarbeiten,



Einrichtung und Planung) waren rund 620'000 Franken vorgesehen. Als Folge einer Sammeleinsprache verzögerte sich die Erteilung der Baubewilligung für das am 25. Januar 2022 eingereichte Baugesuch. Dieses konnte am 8. Februar 2023 erteilt werden. Im Februar 2024 informierte die Gemeinde, dass der Gemeinderat «einen Zusatzkredit von 268'000 Franken inkl. Mehrwertsteuer für die Einrichtung einer Wertstoffsammelstelle im Chammerholz bewilligt» hat. Die Begründung: «Im Rahmen der Ausführungsplanung musste festgestellt werden, dass der Zustand des bestehenden Gebäudes schlechter ist als ursprünglich erhoben. Zusätzliche Auflagen wurden seitens des Arbeitsinspektorats bezüglich Sanitärräumen gemacht. Eine Sammeleinsprache verzögerte das Projekt, so dass neu nach dem Energiegesetz vom 1. Januar 2023 gebaut werden muss. Mehraufwand entstand bei Projektierung und Bauleitung und zudem musste die aufgelaufene Teuerung sowie die Erhöhung der Mehrwertsteuer per 1. Januar 2024 berücksichtigt werden.»

Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für die Finanzkompetenz des Gemeinderates ist gemäss Gemeindeordnung (Art. 34, SRV 11.) der Ertrag einer Steuereinheit des Vorjahres. Für 2024 bedeutet dies in Franken für «neue einmalige Ausgaben» 144'182 Franken. Im Finanzaushaltsgesetz (FHG) des Kantons Appenzell Ausserrhoden hält Art. 18, Abs. 2 fest: «Erträgt die Ausführung eines Vorhabens keinen Aufschub, können Regierungsrat und Gemeinderat unmittelbar dessen Fortsetzung beschliessen. Parlament und Öffentlichkeit sind über die zu erwartenden Mehrausgaben zu unterrichten.» Eine ähnliche Formulierung findet sich auch in Art. 15 Abs. 1 lit. b FHG für Kreditüberschreitungen: «... das Geschäft erträgt ohne nachteilige Folgen für das Gemeinwesen keinen Aufschub». Ebenso finden sich ähnliche Bestimmungen auch im Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzaushalt (SR 611.0).

Zu Art. 18 Abs. 2 des kantonalen Finanzaushaltsgesetzes findet sich in den damaligen Erläuterungen folgende Kommentierung: «Art. 18 Abs. 2: Eine Ausnahme bilden gebundene Ausgaben, die sofort getätigt werden müssen, da hier gemäss Definition keine Handlungsfreiheit besteht (bspw. notfallmässige Sicherung einer Baugrube). Beschliesst die Exekutive über unvermeidliche, dringliche Mehrausgaben, hat sie das Parlament oder die Stimmberechtigten darüber zu informieren» (Erläuterungen zum neuen Finanzaushaltsgesetz, 1. Lesung und 2. Lesung, je Beilage 1.2).

Im Gesetzestext mit Kommentar zum Finanzaushaltsgesetz vom August 2013 wird zu Art. 18 Abs. 2 folgendes ausgeführt: «Abs. 2 nennt die Ausnahmen von Abs. 1. In Situationen, in denen keine Handlungsfreiheit besteht und die Mehrausgabe dringlich ist, weil die Ausführung eines Vorhabens keinen Aufschub erträgt, kann die Exekutive auch ohne die formelle Genehmigung eines Zusatzkredits die Fortsetzung des Vorhabens beschliessen.»

Richtlinien, wann die Ausführung eines Vorhabens keinen Aufschub erträgt, gibt es nicht. Das heisst, der Gemeinderat hat im Einzelfall darüber zu befinden.

Feststellung

Der Entscheid des Gemeinderats gestützt auf Artikel 18 Abs. 2 des Finanzaushaltsgesetzes ist grundsätzlich rechtens. Die Entstehung der Mehrkosten konnte der GPK mehrheitlich schlüssig beantwortet werden. Trotzdem hinterlässt die Zustimmung des Gemeinderats zum Zusatzkredit einen fahlen Nachgeschmack und die Frage, ob dieses Geschäft tatsächlich keinen Aufschub ertragen hätte.

Die GPK ist zudem der Frage nachgegangen, ob die «Fehlleistung» bezüglich der Erhebung des Zustandes des Gebäudes hätte vermieden werden können. Die Antwort «Die Beurteilung sei im ‹Vier-Augen-Prinzip› erstellt worden und entspreche der üblichen Praxis der Gemeinde» vermag nur teilweise zu befriedigen und lässt eine Lösung dieses Problems für ähnlich gelagerte Fälle offen.

Zudem ist die GPK der Meinung, dass die Auflagen des Arbeitsinspektorats bereits in die Vorprojektierung hätten miteinfließen müssen/können.

Zugute zu halten ist dem Gemeinderat, dass die Mehrkosten zum Teil durch eine Verzichtsplanung kompensiert werden konnten. So wurden beispielsweise die Innenwände nicht gemauert, sondern mit vorfabrizierten, wiederverwendbaren Holzelementen gefertigt.



Empfehlung

Die GPK ist sich bewusst, dass der Bau einer Entsorgungsstelle kein alltägliches Geschäft ist. Absehbar aber ist, dass es immer wieder Geschäfte geben dürfte, welche der Erhöhung eines Verpflichtungskredits um einen Zusatzkredit bedürfen. Sollte sich dieser nicht im Rahmen der Finanzkompetenz des Gemeinderates bewegen, so empfiehlt die GPK dem Gemeinderat den Begriff «erträgt keinen Aufschub» nicht über Massen zu strapazieren und den Weg über den Einwohnerrat zu nehmen.



12. Rückblick auf GPK-Bericht 2023

In ihrem GPK-Bericht 2023 hat die GPK einige Empfehlungen ausgesprochen. Mit Schreiben vom 8. Juli 2024 hat der Gemeinderat dazu Stellung genommen. Die GPK hat dieses Schreiben zur Kenntnis genommen und zeigt sich mit den darin enthaltenen Ausführungen grossmehrheitlich einverstanden.

Erfreut hat die GPK festgestellt, dass der Rechenschaftsbericht 2024 in der Reihenfolge der Ressorts dem Voranschlag und dem Aufgaben- und Finanzplan angepasst wurde.

Ebenso sind die Interessensbindungen der Gemeinderatsmitglieder öffentlich einsehbar.



13. Rechenschaftsbericht

Ausgangslage

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Ziff. b) der Gemeindeordnung (SRV 11) obliegt dem Gemeinderat die Vorlage des Geschäfts- respektive Rechenschaftsberichts. Der Einwohnerrat nimmt vom Rechenschaftsbericht über das Amtsjahr 2024 Kenntnis. Gemäss Art. 10 Abs. 1 Ziff. b) des Geschäftsreglements des Einwohnerrats (SRV 13) prüft die Geschäftsprüfungskommission auch den Rechenschaftsbericht.

Geprüft wurde, inwieweit der Gemeinderat dem Anspruch des Einwohnerrats auf Rechenschaftslegung nachgekommen ist und ob sich diese an den deklarierten Zielen und Aufgaben für das Jahr 2024 orientiert.

Erwägungen

Die GPK stellt fest, dass der Gemeinderat mit dem Rechenschaftsbericht 2024 seiner Pflicht nachgekommen ist. Der Bericht legt Rechenschaft ab über das Erreichen der im Voranschlag 2024 gesetzten Leistungsziele und spiegelt die vielfältigen Aufgaben der Gemeinde wider, welche sie zu bewältigen hat.

Wir begrüssen, dass das Legislaturprogramm 2023 bis 2027 vollständig Eingang in den Rechenschaftsbericht gefunden hat. Ebenso transparent und übersichtlich wird der Stand der Umsetzung deklariert.

Erfreulich ist auch, dass der Gemeinderat Anregungen aus dem Einwohnerrat aufgenommen hat und bemüht ist, den Rechenschaftsbericht laufend zu verbessern. So sind etwa (analog zum Voranschlag 2024) im Ressort Schule zahlreiche Neuerungen festzustellen, welche den Leistungsumfang des Ressorts differenzierter betrachten lassen. Das Gleiche gilt beispielsweise auch für die Zielsetzungen im Ressort Sport. Tatsache ist, dass die Bemühungen, die Zielsetzungen nach SMART (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch, terminiert) zu definierten, in allen Ressorts umgesetzt werden. Ebenso sind die Erklärungen in der Rubrik «Jahresrückblick und Zielerreichung» fast durchgängig so formuliert, dass grosse Abweichungen erklärt werden. Zudem stellt die GPK fest, dass die Reihenfolge der Ressorts nun identisch ist mit der Ressort-Reihenfolge in Voranschlag/AFP, was ein paralleles Studium dieser Unterlagen erleichtert.

Die GPK stellt sich indes die Frage, weshalb im Ressort Tiefbau unter der Rubrik «Jahresrückblick und Zielerreichung» keine ausführlicheren Erklärungen stehen, sondern lediglich der Satz «Die verschiedenen Tiefbauarbeiten wurden koordiniert und die Verwaltungsaufgaben erledigt.»

Die GPK dankt allen Mitarbeitenden und dem Gemeinderat Herisau für die sorgfältige Berichterstattung. Der Bericht zeigt eindrücklich, welche Aufgaben der Gemeinde obliegen und welche Leistungen erbracht wurden.



14. Anträge

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

Die Geschäftsprüfungskommission unterbreitet Ihnen folgende Anträge

1. Die Jahresrechnung 2024 ist zu genehmigen.
2. Den vorliegenden Bericht der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis zu nehmen.
3. Dem Gemeinderat, den Gemeindeangestellten, den Lehrkräften und den Mitgliedern von Kommissionen für ihre Arbeit zu danken.

Herisau, 28. März 2025

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Herisau

Die Präsidentin

Eva Schläpfer

Die Aktuarin

Cornelia Fässler